

SATZUNG FÜR DAS JUGENDBILDUNGSWERK DES LAHN-DILL-KREISES

Auf Grund § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696, 2698), §§ 35 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 26. November 2018 (GVBl. S. 703) sowie aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 2. September 2019 folgende Satzung für das Jugendbildungswerk des Lahn-Dill-Kreises beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Das Jugendbildungswerk des Lahn-Dill-Kreises ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung nach § 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB).

Es ist organisatorisch der Verwaltung des Jugendamtes des Lahn-Dill-Kreises angegliedert.

§ 2 Aufgaben und Inhalte

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der Bildung junger Menschen im Sinne des § 35 HKJGB sowie der politischen Bildung und der beruflichen Weiterbildung junger Menschen im Sinne des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub.
Die Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen junger Menschen. Sie zielen auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie unterstützen junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie tragen dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.
- (2) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an alle jungen Menschen im Lahn-Dill-Kreis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Begleitende Bildungsangebote, insbesondere solche für Multiplikatoren, Elternarbeit, Internationale Begegnungen etc. bleiben von dieser Beschränkung ausgenommen.
- (4) Bei der Ausgestaltung der Angebote des Jugendbildungswerkes ist die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, jungen intersexuellen Menschen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).
- (5) Das Jugendbildungswerk erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung sowie der freien und öffent-

lichen Jugendhilfe. Die Planung und konzeptionelle Programmabstimmung mit der Jugendarbeit des Jugendamtes des Lahn-Dill-Kreises ist rechtzeitig sicherzustellen.

- (6) Der Jugendhilfeausschuss sowie die Kreiskörperschaften sind regelmäßig über die Arbeit des Jugendbildungswerkes zu informieren.

§ 3 Leitung und Personal

- (1) Der Kreisausschuss ist Anstellungsträger der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes. Er beruft die Leitung und weitere Fachkräfte des Jugendbildungswerkes. Die Leitung und die hauptamtlich beschäftigten Personen sollen aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe dem Fachkräftegebot gemäß §72 SGB VIII entsprechen.
- (2) Die Leitung des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses,
 - b) die Fachaufsicht für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Referenten im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie nicht hauptamtlich im Jugendbildungswerk tätig sind
 - d) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
 - e) die Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.

§ 4 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss des Lahn-Dill-Kreises berät und beschließt gemäß der Satzung für das Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises in der jeweils gültigen Fassung Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss delegiert die Vorbereitung der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung an den zuständigen Fachausschuss.
- (3) Zur Sicherstellung einer angemessenen Mitbestimmung junger Menschen gemäß § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 HKJGB beteiligt der zuständige Fachausschuss an allen Beratungen in Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes vier junge Menschen, an die sich das Bildungsangebot richtet, als beratende Sachverständige.
- (4) Das Vorschlagsrecht für vier beratende Sachverständige gemäß Ziffer 3 liegt bei den beiden Bezirksjugendringen Wetzlar-Land e. V. und Dill e. V.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (2) Mittel des Jugendbildungswerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Benutzungsentgelte

Der Kreisausschuss setzt die privatrechtlichen Entgelte für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes fest.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 2. September 2019

Wolfgang Schuster
Landrat

Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Satzung (Urfassung)	vom	07.02.2011
	veröffentlicht am	04.03.2011
	in Kraft getreten am	05.03.2011

1. Änderungssatzung (Neufassung)	vom	02.09.2019
	veröffentlicht am	07.10.2019
	in Kraft getreten am	08.10.2019